

→ zu TOP 9.1.1 - 9.1.3
(KT 9.7.08)

Job-Center

Friesland

Job-Center Friesland • Postfach 11 65 • 26435 Jever

- Die Geschäftsführerin -

Herrn Landrat Sven Ambrosy
Lindenallee 1
26441 Jever

Handwritten notes: "H1", "LR", "Dan KT", and a signature dated "20.6.08".

Dienstgebäude:

Sophienstr. 3, 26441 Jever

Ansprechpartner: Frau Giss

Durchwahl: 04461-745-101

Fax: 04461-745 277

Zimmer:

E-Mail:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Schreiben vom 17.4.2008

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Gf

Datum

11.06.2008

Handwritten date: 11.06.08

Kreistagssitzung 09.07.2008

Hier: Anträge der Kreistagsabgeordneten Anja Kindo/DIE LINKE vom 7.4.2008

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beziehe mich auf Ihr o.g. Schreiben.

Ich teile Ihre Auffassung, wonach die gestellten Anträge die Aufgabenstellung und Zuständigkeit des Job-Centers Friesland betreffen. Wunschgemäß wurden die Fragestellungen in der letzten Verwaltungsratssitzung behandelt mit dem Ergebnis, dass die Geschäftsführung des Job-Centers zuständigkeitshalber mit der Bearbeitung beauftragt wurde. Dem entsprechend nehme ich Stellung wie folgt:

I. Gesenkte Arbeitslosenquote:

Zu 1) *Wie viele Menschen, die seit 2006 aus der Arbeitslosigkeit in Arbeit kamen sind dennoch von Transferleistungen abhängig ?*

Hierzu liegen keine Daten vor. Aus der revidierten Grundsicherungsstatistik (Stand Dezember 2007) ist zu entnehmen, dass aktuell 1.369 Personen von 7577 Personen in Bedarfsgemeinschaften anrechenbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen.

Zu 2) *Wie wird die Senkung der Arbeitslosenquote ermittelt ?*

Die Senkung errechnet sich aus Veränderung der Arbeitslosenquote gegenüber dem Vormonat. Die Arbeitslosenquote ergibt sich aus dem Verhältnis des Arbeitslosenbestandes zum Stichtag zu allen abhängig beschäftigten zivilen Erwerbspersonen.

Zu 3 a) *Welche Beschäftigungsverhältnisse tragen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei ?*

Sitz:
Sophienstr. 3
26441 Jever

Bankverbindung:
Regionaldirektion NSB
BBk Hannover
BLZ 250 000 00
Kto.-Nr. 2500 1851

Träger:
Landkreis Friesland
Agentur für Arbeit
Wilhelmshaven



Alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse oder selbständige Tätigkeiten mit einem Umfang von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden. Weitere Auswirkungen ergeben sich durch Teilnehmer in qualifizierenden Maßnahmen mit gleichem Umfang (Arbeitsgelegenheiten; Förderung der beruflichen Weiterbildung; Maßnahmen mit Dauer > 3 Monate). Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um Beschäftigungsverhältnisse im Rechtssinne.

Zu 3 b) Welche Beschäftigungsverhältnisse bei schwer vermittelbaren Jugendlichen unter 25 Jahren tragen zur Senkung der Arbeitslosenquote bei ?
siehe Ausführungen zu 3 a)

zu 4) Welche Bemühungen strebt das Job-Center Friesland an, arbeitslose Menschen in Beschäftigung zu bringen und Beschäftigungsverhältnisse welcher Art kommen zumeist dabei zustande ?

Im Job-Center Friesland werden alle zur Verfügung stehenden Instrumente des SGB III und II ausgeschöpft. Persönliche Beratungsgespräche sowie eine breite Arbeitgeberansprache sollen dazu beitragen, möglichst viele Arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige zu integrieren, bzw. zu unterstützen ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise erwirtschaften zu können. Die Ergebnisse sind individuell unterschiedlich und hängen vom persönlichen Werdegang und gegebenenfalls vorhandenen Vermittlungshemmnissen ab. Grundsätzlich sieht das SGB II vor, dass jede Arbeit zumutbar ist. Hierbei ist auch die Integration in geringfügige Beschäftigung ein gesetzgeberisches Ziel und trägt zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bei.

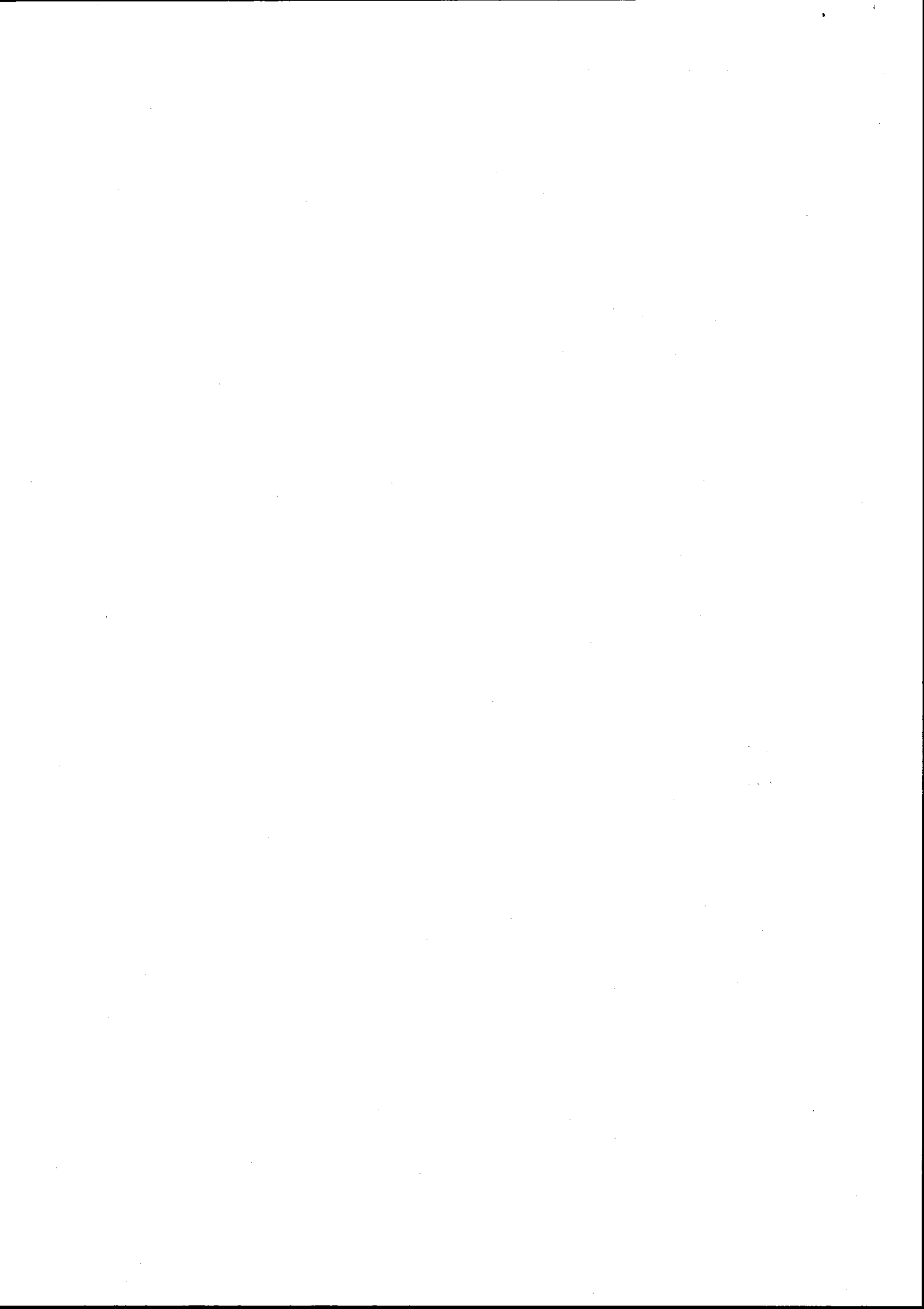
Zu 5) Wie hoch würde die Arbeitslosenquote in Friesland tatsächlich sein, wenn die Menschen, die in prekären Beschäftigungsverhältnissen stehen und ergänzende Transferleistungen beziehen, einbezogen wären ?

Angaben zu dieser Anfrage wären rein spekulativ. Angesichts der Regelung in § 10 SGB II, wonach grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, ist die Begrifflichkeit „prekäre Beschäftigungsverhältnisse“ nicht nur unbestimmt, sondern auch in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Die Ausnahmen vom Zumutbarkeitsgrundsatz sind ebenfalls in § 10 SGB II gesetzlich geregelt.

Zu 6) Wie hoch ist die Quote der ArbeitgeberInnen, die durch das Job-Center mit staatlicher Hilfe unterstützt werden ? Welcher Art sind diese Beschäftigungsverhältnisse ?

Eine Quote lässt sich auf der Basis der vorhandenen Datenlage nicht ermitteln. Im Jahr 2007 hat das Job-Center Friesland rund 270 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch die Gewährung einer Förderleistung an den Arbeitgeber initiiert. Die Förderung umfasst sämtliche Eingliederungszuschüsse, Förderungen nach dem Altersteilzeitgesetz sowie Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Sonstigen weiteren Leistungen. Lediglich rund 30 Arbeitgeber wurden mehrfach gefördert. Die Zahl der gewährten Eingliederungszuschüsse bewegt sich hier zwischen zwei und maximal sechs Förderfällen. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsumfang von mind. 15 h wöchentlich.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind sämtliche Berechnungsgrundlagen im Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit öffentlich zugänglich, klar definiert und nachvollziehbar. Der Wirtschaftsaufschwung wird nicht nur in der Senkung der Arbeitslosenquote abgebildet, sondern ist von weiteren Faktoren und Kennzahlen abhängig, die durchgängig einen positiven Trend ausweisen.



II. Kürzung der Regelleistung von Alg II Bezieherinnen bei Krankenhaus-, REHA- und Kurklinikaufenthalten:

Gem. § 7 Abs. 4 SGB II besteht bei einem stationären Aufenthalt von mehr als sechs Monaten keine Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Bei kürzeren Aufenthalten orientiert sich das Job-Center Friesland an den verbindlichen fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II. Hiernach ist eine Einkommensanrechnung vorzunehmen in Höhe von 35 % der nach § 20, bzw. § 28 SGB II maßgeblichen monatlichen Regelleistung. Ist der pauschale Wert der Vollverpflegung hiernach geringer als 83 € im Monat, unterbleibt eine Anrechnung. Ggf. ist hiervon noch eine Versicherungspauschale in Abzug zu bringen. Mit der Berücksichtigung der vorgenannten Bagatellgrenze sind auch etwaige aus dem Krankenhausaufenthalt resultierende Mehraufwendungen abgedeckt.

III. Kosten der Unterkunft bei Alg II-BezieherInnen

Für den Landkreis Friesland existiert kein Mietspiegel. Eine grundsätzliche Übernahme der Unterkunftskosten in Höhe der Sätze gem. rechte Spalte Wohngeldtabelle zzgl. eines pauschalen Zuschlages von 10 % kann nicht erfolgen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu überprüfen, inwieweit die Unterkunftskosten angemessen im Sinne des § 22 SGB II sind. Dies hängt nicht nur von der Höhe der Kaltmiete, sondern u.a. auch von der Wohnungsgröße und sonstigen individuellen Faktoren ab.

Auch bei der Übernahme der Heizkosten orientiert sich das Job-Center Friesland ausschließlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Es ist eine einzelfallbezogene Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Carmen Giss

